



Stadt Waldkirchen

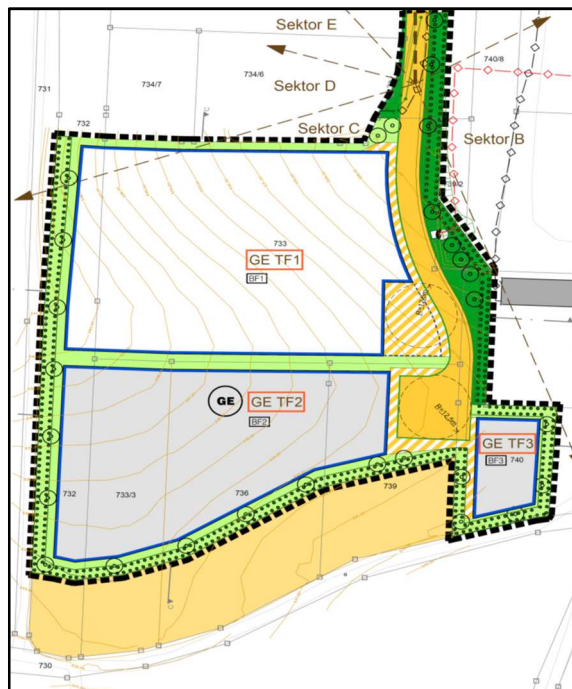
BEKANNTMACHUNG

6. Änderung Bebauungsplan „GE Richardsreut“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Waldkirchen hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „GE Richardsreut“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Änderung soll insbesondere die öffentliche Erschließung an die aktuell beabsichtigte Objektplanung anpassen und im Süden des Bebauungsplangebietes einen Streifen von ca. 30 m aus dem Plangebiet herausnehmen und wieder landwirtschaftlichen Zwecken zuführen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Richardsreut“. Zwischen den Ortsteilen Richardsreut, Mayersäge und Manzing. Von der Planung betroffen sind die Grundstücke Flurnummer 733, 733/3 (Tfl.), 736 (Tfl.), 739 (Tfl.), 732 (Tfl.), 734 (Tfl.), 739/2 (Tfl.), 740 (Tfl.) und 740/8 (Tfl.) der Gemarkung Schiefweg.



Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes liegt zusammen mit der Begründung ab dem 11.05.2026 bis einschließlich 10.06.2026 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer Nr. 2.25 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegung besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch - Lärm	mäßig	mäßig
Wasser	gering	gering
Boden	mäßig	mäßig
Landschaftsbild	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering
Luft/Klima, Kultur- u. Sachgüter, Erholung	gering	gering

Zusammenfassung

Der Vorhabensbereich ist bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. In der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird im genehmigten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans lediglich die innere Erschließungsführung umgeplant. Im Rahmen der derzeitigen Planung wurde eine flächensparsame Erschließung für die gesamten restlichen Flächen des Bebauungsplanes entwickelt.

Ein zusätzlicher Flächenverbrauch, oder die Einbeziehung neuer Flächen geht mit der Planung nicht einher. Somit kann mit der Veränderung der Erschließung im bereits genehmigten Gewerbegebiet von keinen zusätzlichen Auswirkungen ausgegangen werden.

Aus den genannten Gründen besteht keine Eingriffserheblichkeit.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://waldkirchen.de/aktuelles-uebersicht/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Waldkirchen, 11.05.2026
Stadt Waldkirchen

gez.

Jung

Veröffentlicht an der Amtstafel im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen

Angeheftet am: 11.05.2026

Abgenommen am: _____